

Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
für die Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 1. Februar 2010

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-03.pdf)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 und Art. 64 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Bamberg vom 31. März 2008 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-47.pdf) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „§ 5 Abs. 1“ durch die Worte „§ 5 Abs. 2“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „§ 5 Abs. 1“ durch die Worte „§ 5 Abs. 2“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „sehr gut“ durch das Wort „gut“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

„(1) Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer ist verpflichtet, dem Promotionsausschuss die Aufnahme der Betreuung einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden schriftlich anhand eines vom Promotionsausschuss zur Verfügung gestellten Formulars anzuzeigen.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 7 werden Absätze 2 bis 8.

5. In § 6 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer muss zum Zeitpunkt der Anzeige des Betreuungsverhältnisses (§ 5 Abs. 1) Mitglied der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Bamberg sein.“

6. § 8 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die maschinengeschriebene Dissertation oder die Bestandteile der kumulativen Dissertation einschließlich einer den inhaltlichen Zusammenhang darlegenden Synopse in vier Exemplaren,“

7. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Auf Antrag der Sprecherin bzw. des Sprechers der Promotionskommission bestellt der Promotionsausschuss weitere Disputationsgegner.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

8. § 11 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Bei einer Buchveröffentlichung gemäß Satz 1 Nr. 2 sind die Pflichtexemplare als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen.“

9. In § 15 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „nach den §§ 7 Abs. 3 und Abs. 9“ durch die Worte „nach § 7 Abs. 3 und § 9“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 23. Dezember 2009 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Februar 2010.

Bamberg, 1. Februar 2010

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 1. Februar 2010 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Februar 2010.